

Entscheidungen nicht ohne staatlichen Vollzug realisiert werden können, wie z. B. die Wiedereinsetzung in die liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder die Namensgebung bzw. der Namensentzug durch den Landesfürsten.<sup>188</sup>

Solche Regelungen bzw. Akte stellen inhaltlich nicht nur eine familieninterne Angelegenheit dar und finden daher insoweit ihre Schranken an Gesetz und Verfassung, an die sie sich zu halten haben. Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind in ihrer Persönlichkeit verfassungsrechtlich geschützt.<sup>189</sup>

Wenn das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses neben den in Art. 3 genannten staatsrelevanten Bereichen, die zu ihrer staatlichen Rechtswirksamkeit dem Verfahren der Verfassungsgesetzgebung unterliegen, auch Regelungsinhalte umfasst, die sich über den familieninternen Gehalt hinaus auf die staatliche Rechtssphäre erstrecken, so stellt sich die Frage ihres «formellen Zustandekommens», das für die staatliche Rechtsverbindlichkeit von verfassungsrechtlichem Belang ist. Sie können nicht allein der «autonomen Regelung» des Fürstlichen Hauses überlassen bleiben.<sup>190</sup> Sie bedürfen vielmehr auch der Zustimmung des staatlichen Gesetzgebers.

### 3. Die staatsrelevanten Gegenstände

Die Rechtsnormen, die gemäss Art. 3 LV staatlich bedeutsame Gegenstände beinhalten, «entspringen» nach einer Lehrmeinung, die u. a. auch die Regierung vertritt, ebenfalls der Autonomie des Fürstlichen Hauses. Auch sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatlichen Zustimmung in Form der Verfassungsgesetzgebung. Ein solches Vorgehen wird einerseits mit Art. 65 LV, der die Voraussetzungen für die Gültigkeit eines

---

188 Siehe Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 und 4 HG und weitere Hinweise bei Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 85 ff. Rz. 147 ff.

189 Der Auffassung der Regierung, die sie in BuA Nr. 135/2002 vom 22. November 2002, S. 10 vertritt, kann nicht beigepflichtet werden, wonach hausgesetzliche Regelungen, die der Verfassung bzw. der EMRK nicht entsprechen, nur innerhalb des Fürstlichen Hauses gelten und daher für die einzelnen Mitglieder nur solange wirksam sind, als sie freiwillig der fürstlichen Familiengemeinschaft angehören. In diesem Sinne argumentiert auch Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 296.

190 A.A. BuA Nr. 61/1995 der Regierung vom 29. August 1995, S. 11, 14 und 15.